

8547/AB XXIV. GP

Eingelangt am 19.07.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verpflegung von Häftlingen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 2,879.211 Tagesverpflegsportionen in den Anstaltsküchen der Justizanstalten (inkl. Außenstellen) zubereitet und ausgegeben, wofür Materialkosten (Lebensmittel) von 6,606.373,23 Euro entstanden sind. Im Detail wird auf die nachstehende Tabelle hingewiesen; eine monatsweise Kostenaufstellung ist mangels periodenkonformer Verbuchung nicht möglich (die Werte der JA Krems beziehen sich datenbedingt auf die letzten drei Quartale des Jahres):

	Verpflegsaufwand Anstaltsküchen 2010	Tagesrationen 2010
Eisenstadt	134806,79	59.772
Feldkirch	132438,53	59.738
Garsten	315138,52	135.683
Gerasdorf	126860,64	34.473
Göllersdorf	121385,88	52.548
Graz Jakomini	401248,64	165.590
Graz Karlau	600725,75	204.184
Hirtenberg	305000,16	135.789
Innsbruck	289087,99	147.367
Wien Josefstadt	814437,27	427.671
Klagenfurt	254578,6	115.680
Korneuburg	162853,58	78.590
Krems	37741,73	17.099
Leoben	197903	81.228
Linz	230809,67	136.666
Salzburg	212796,86	77.900
Schwarzau	142800,71	56.230
Sonnberg	229025,87	121.019
St.Pölten	180711,09	83.277
Stein	858224,72	268.772
Suben/Ried	214715,36	112.414
Wels	100241,24	49.040
Wien Mittersteig	98321,96	45.569
Wien Simmering	288902,11	140.779
Wiener Neustadt	155616,56	72.133

Zu 3 und 4:

Koschere Verpflegung erfolgte im Jahr 2010 durch das Sanatorium Maimonides Zentrum in den Justizanstalten Wien-Josefstadt und Wien-Simmering. Die Zubereitung, Lieferung und Rechnungsstellung erfolgte durch den Hersteller. Die eigene Herstellung koscherer Verpflegung durch die Justizanstalten ist im Hinblick auf die geringe Anzahl der Betroffenen und die Art der Speisegebote wirtschaftlich nicht möglich.

Im Übrigen fällt unter den Begriff der Sonderverpflegung auch ärztlich verordnetes Essen (z.B. bei Diabetes) und rituelle Verpflegung, die in den Anstalten selbst hergestellt werden kann (z.B. für Muslime oder Buddhisten). Die Kosten hierfür sind in den Gesamtkosten enthalten; eine gesonderte Berechnung ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

**Koschere Verpflegung in der
Justizanstalt Wien-Simmering**

Monat	Anzahl d. Häftlinge	Portionen	Kosten
1	2	37	594,22
2	3	69	1108,14
3	4	88	1413,28
4	4	95	1525,7
5	0	0	0
6	1	30	481,8
7	1	31	497,86
8	2	43	690,58
9	2	25	401,5
10	1	1	16,06
11	2	42	674,52
12	3	91	1461,46
Gesamtkosten 2010		552	8865,12

**Koschere Verpflegung in der
Justizanstalt Wien-Josefstadt**

Monat	Anzahl d. Häftlinge	Portionen	Kosten
1	6	158	1849,86
2	6	122	1483,68
3	12	163	1949,86
4	11	194	2285,8
5	7	192	2268,86
6	7	162	1933,8
7	5	133	1619,86
8	6	140	1696,86
9	10	193	2274,8
10	8	115	1421,86
11	7	94	1185,8
12	5	102	1278,86
Gesamtkosten 2010		1768	21294,9

Die Berücksichtigung religiöser Speisevorschriften ist im Rahmen des § 38 Abs. 2 StVG vorgesehen.

Zu 5:

Jede Lieferung wird vorweg obligatorisch mittels Röntgenstrasse auf unerlaubte Gegenstände bzw. Substanzen untersucht. Zusätzlich werden betroffene InsassInnen stichprobenweise aufgefordert, die Verpackung der Speise zu öffnen und mit einem Löffel oder ähnlichem durch diese zu rühren, damit der Inhalt geprüft werden kann. Feste und/oder kalte Speisen wie z.B. Brot, Obst und dgl. werden auf Unversehrtheit bzw. Originalität (Aussehen, Oberflächenstruktur u.ä.) geprüft. Bei Verdacht werden InsassInnen aufgefordert, das Lebensmittel aufzuschneiden, um eine genaue Prüfung zu ermöglichen.

Eine Beimischung kann auf Grund dieser Kontrollen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu 6:

Ja. Die Essensportionen werden bei der Lieferfirma jedoch ad hoc über Telefon abgerufen. Nur dadurch kann die Lieferung der genau benötigten Anzahl an Rationen gewährleistet werden.

Die Kosten betragen 11 Euro pro Tagesration sowie 5,06 Euro Lieferkosten.

Zu 7:

Die Kosten beruhen auf der Bestimmung des § 38 Abs. 2 StVG sowie dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK).

Zu 8:

Die Vorgangsweise (Auswahl der Verpflegungslieferanten und Preise) wurde im Jahr 2006 vom Bundesministerium für Justiz mit der israelitischen Kultusgemeinde ausverhandelt und vereinbart.